

Hans-Jürgen Goertz

Ketzer, Aufrührer und Märtyrer

Der Zweite Speyerer Reichstag und die Täufer

Walter Fellmann zum 80. Geburtstag

Der zweite Reichstag zu Speyer 1529 ist ein Meilenstein auf dem Wege zu neuzeitlicher Gewissensfreiheit. Er ist auch eine Wegmarke in der Geschichte der Intoleranz gegenüber Andersgläubigen und Nonkonformisten, sofern diese ohne politischen Einfluß und Nutzen waren. Auf der einen Seite steht die mutige Protestation der neunzehn evangelischen Reichsstände, und auf der anderen Seite steht das Mandat gegen die Täufer, das die Todesstrafe reichsrechtlich verfügt. Wohl haben die evangelischen Reichsstände sich der Erneuerung des Wormser Edikts von 1521, das die Reformation verhindern sollte, widersetzt; sie haben jedoch nicht gegen die verschärften Verfolgungsmaßnahmen, denen die Täufer ausgesetzt werden sollten, protestiert. Das Wiedertäufermandat wurde vielmehr einmütig zum Reichsgesetz erhoben und dem Reichsabschied einverleibt. Der Speyerer Reichstag ist die Geburtsstunde des Protestantismus genannt worden. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß mit ihm auch die Sterbestunde des Täuferturns eingeläutet wurde.

Inhalt und Begründung des Wiedertäufermandats

Der Inhalt des Wiedertäufermandats, genauer, der „Konstitution“, die dem Reichsabschied beigelegt wurde, ist schnell zusammengefaßt:

1. Wer wiedertaucht oder sich der Wiedertaufe unterzogen hat, ob Mann oder Frau, ist mit dem Tode zu bestrafen, ohne daß vorher noch ein geistliches Inquisitionsgericht tätig zu werden braucht.
2. Wer sein Bekenntnis zu den Wiedertäufern widerruft und bereit ist, für seinen Irrtum zu sühnen, soll begnadigt werden. Er darf jedoch nicht Gelegenheit erhalten, sich durch Ausweisung in ein anderes Territorium einer ständigen Aufsicht zu entziehen und eventuell rückfällig zu werden. Die hartnäckig auf der Lehre der Täufer Beharrenden werden mit dem Tode bestraft.

3. Wer die Wiedertäufer anführt oder für deren Verbreitung sorgt (Fürprediger, Hauptsacher, Landlaufer und die aufrührerischen Aufwiegler) soll „keines wegs“, also auch bei Widerruf nicht, begnadigt werden.
4. Wer nach einem ersten Widerruf rückfällig geworden ist und abermals widerruft, soll nicht mehr begnadigt werden. Ihn trifft die volle Strafe.
5. Wer die Taufe für seine neugeborenen Kinder verweigert, fällt ebenfalls unter die Strafe, die auf Wiedertaufe steht.
6. Wer von den Täufern in ein anderes Territorium entwichen ist, soll dort verfolgt und der Bestrafung zugeführt werden.
7. Wer von den Amtspersonen nicht bereit ist, nach diesen Anordnungen streng zu verfahren, muß mit kaiserlicher Ungnade und schwerer Strafe rechnen.¹

Diese Bestimmungen stehen in einer Reihe städtischer und territorialer Mandate gegen die Täufer seit 1526. Sie sollen die Rechtspraxis auf Reichsebene vereinheitlichen und vereinfachen. Wie noch zu zeigen sein wird, bedeuten diese Bestimmungen auch eine Verschärfung gegenüber manchen territorialen Verordnungen, und das heißt insgesamt: Die Verfolgung der Täufer wird intensiviert.

Begründet werden Straftat und Strafmaß mit dem Hinweis auf den Codex Justinianus, in dem die Ketzerei der Manichäer und Donatisten, auch die dort geübte Praxis der Wiedertaufe, unter Todesstrafe gestellt worden war.² Es brauchte also kein neues Reichsrecht geschaffen, sondern nur ein altes bestätigt und reaktiviert zu werden. Das Delikt ist eine kultische Handlung, und Delikt ist zugleich die Wirkung, die davon ausgeht: Unfriede und Uneinigkeit im Reich, obwohl dieser Aspekt, bis auf die Erwähnung der „aufrührerischen Aufwiegler“, in diesem Mandat sonst mehr indirekt als direkt zum Ausdruck gebracht wird. Der Kaiser erläßt das Mandat, um „fried und einigkeit im h. reich zu erhalten“.³ Die Täufer wurden also wegen eines geistlich-weltlichen Delikts verfolgt. Claus-Peter Clasen unterscheidet in seiner Sozialgeschichte des Täufertums drei Begründungen, die in den Verfahren gegen die Täufer angeführt wurden: 1. Verstoß gegen bürgerliche Gesetze, 2. Aufruhr und 3. Ketzerei und Aufruhr.⁴ In Speyer wird die dritte, zweifellos bald die häufigste, Begründung gewählt. Freilich steht die Ketzerei im Vordergrund, doch nicht um das Vorgehen gegen die Täufer der geistlichen Gerichtsbarkeit zu überlassen, sie wird in diesem Fall ja gerade für überflüssig erklärt, sondern um die Wiedertaufe als deutliches Erkennungszeichen für Verfolgung und Rechtssprechung

nutzbar zu machen. Die Erkenntnis, daß Ketzer auch Aufrührer seien, wird damit nicht zurückgenommen. Der Akzent, der hier auf die Wiedertaufe gelegt wird, hat einen pragmatischen Grund. Mit der Wiedertaufe ist ein Straftatbestand so eindeutig gegeben, daß ohne Umschweife und Verzögerung zur Bestrafung geschritten werden kann. Eindeutigkeit und schnelles Aburteilen sollen langwierige und laxe Gerichtsverfahren gegen die Täufer gar nicht erst weiter einreißen lassen. Was noch alles hinzukommen, zur Entlastung oder Milderung der Strafe beigebracht werden mag, Wiedertaufe ist ein eindeutiger und ausreichender Straftatbestand. Sie ist Ketzerei und wird mit dem Tode bestraft. Wer diese Anordnung nicht befolgt, wird mit Reichsacht bedroht. Diese Drohung soll die unbedingte Notwendigkeit der Täuferverfolgung unterstreichen. Sie bringt freilich auch die Ohnmacht zum Ausdruck, in der die Reichsexekutive sich befand. Denn die „tatsächliche Ausführung (ist) weitgehend ins Belieben der einzelnen Stände gestellt“.⁵ Das erklärt, worauf später noch zu achten ist, die unterschiedliche Behandlung der Täufer in den einzelnen Städten und Territorien. So gnadenlos, wie es das Reichsmandat verfügt, ist nämlich nicht überall gegen die Täufer vorgegangen worden.

Vorgeschichte des Mandats und die Beratungen auf dem Reichstag

Das Begehren, gegen die Täufer strafrechtlich vorzugehen, ist nicht plötzlich auf der Tagesordnung des Reichstags erschienen. Es hat eine Vorgeschichte. Das erste Mandat gegen die Täufer wurde am 7. März 1526 in Zürich erlassen und am 19. November desselben Jahres durch ein weiteres bestätigt, ergänzt und verschärft: nicht allein die Wiedertaufe wurde unter die Todesstrafe gestellt, sondern bereits auch die Predigt der Täufer.⁶ Diese beiden Mandate bildeten die rechtliche Grundlage für das Todesurteil, das durch Ertränken in der Limmat an dem Täuferführer Felix Mantz zu Beginn des Jahres 1527 vollstreckt wurde.⁷ Der Zürcher Rat hatte zunächst versucht, die Täufer durch Disputationen, gutes Zureden und milde Strafen von ihren Anschauungen abzubringen. Als das jedoch nicht zum erwünschten Erfolg geführt hatte und die Täufer sich immer mehr ausbreiteten, entschloß sich der Rat zu rigorosem Vorgehen. Zwingli kommentierte das erste Wiedertäufermandat in einem Brief an Vadian, den Bürgermeister in St. Gallen, so: „Wer sich von jetzt an noch taufen lasse, der werde ganz untergetaucht; das Urteil ist schon gefällt. So hat sich endlich die lang genug auf die Probe gestellte Geduld erschöpft.“⁸ Der Rat hatte sich von diesem Mandat vor allem eine abschreckende Wirkung erhofft. Als Begründung des

Todesurteils gegen Mantz hat er es jedoch nur indirekt verwandt. In der Urteilsbegründung spielt nämlich weniger die Wiedertaufe als solche eine Rolle als vielmehr der Bruch des Eides, den Mantz einst geleistet hatte, hinfort nicht mehr zu taufen, — wie ja auch besonders auf die obrigkeitsfeindlichen und aufrührerischen Konsequenzen seines Handelns, die Zerrüttung des gemeinen christlichen Friedens, hingewiesen wird.⁹ Offensichtlich konnte es sich die junge Reformation Zürichs in ihrer altgläubig-feindlichen Umgebung nicht leisten, mit dem Ketzervorwurf und dem Ketzerrecht gegen die Täufer vorzugehen. Sie hätte möglicherweise den Stab über sich selbst gebrochen. Der Rat zog es vor, das rigorose Urteil mit dem Verstoß gegen bürgerliche Gesetze begründen zu lassen. So ist beispielsweise noch später, wie Horst Schraepfer in seiner Untersuchung über die „Rechtliche Behandlung der Täufer“ erwähnt, auch im Kanton Bern und in anderen Territorien verfahren worden.¹⁰

Der Zürcher Rat hat bald erkennen müssen, daß gegen die Täufer nur wirksam vorgegangen werden könne, wenn die Verfolgung überregional organisiert würde. So entstand im Spätsommer 1527 ein „Abschied der Städte Zürich, Bern und St. Gallen wegen der Täufer“.¹¹ Die Irrtümer der Täufer werden so beschrieben, daß sich der Eindruck von ihrem „aufrührerischen Wesen“ alsbald aufdrängen und eine gemeinsame Beratung dringend nahelegen muß, „wie wir diß unchristlich, boßhaftig, ergerlich und aufrührisch unkraut außreüten und temmen möchten“.¹² Es ist, als ob der berüchtigte Thomas Müntzer, unter umgekehrtem Vorzeichen freilich, von den Toten auferstanden sei. Wieder wird versucht, die Täufer zunächst nur zum Widerruf zu nötigen oder sie zum Schwören der Urfehde zu bewegen, bevor zu kräftigeren Mitteln zu greifen ist. Und Milde soll übrigens gegenüber denen walten, die als unschuldige Menschen von den Täufern zur Wiedertaufe verführt worden sind. Wem allerdings der Bruch der Urfehde nachgewiesen werden könne, der solle „on alle gnad ertrenckt werden“¹³, wie Hartnäckige und Anführer auch. Eines fällt gegenüber dem Zürcher Mandat auf und ist möglicherweise eine Konsequenz, die aus dem Urteil gegen Felix Mantz gezogen wurde, daß die Todesstrafe hier nämlich nicht auf die Wiedertaufe fixiert, sondern auf das allgemeine „aufrührerische Wesen“ des Täufertums bezogen wird. Täufermandate, die die Todesstrafe androhen, gab es noch in anderen schweizerischen Städten und Kantonen. Sobald alle Täuferaktenbände für die Schweiz publiziert sind, müßten diese Mandate einmal systematisch untersucht werden. Claus-Peter Clasen hat versucht, die Anzahl der exekutierten Täufer in der Schweiz zu ermitteln. Er kommt nach seinen Berechnungen auf 30 mit Sicherheit und 43 mit Wahrscheinlichkeit feststell-

bare Hinrichtungen in der Zeit von 1525 bis 1618, wobei die meisten Hinrichtungen in die Jahre von 1527 bis 1533 fallen.¹⁴ Da Clasen die Verflechtung der Täufer mit den Bauernerhebungen nicht so eng sieht, wie es neuere Forschungen nahelegen, dürfte die Zahl der Hinrichtungen, vermehrt um unerkannte Täufer und Täufersympathisanten, vielleicht noch ein wenig höher sein, doch insgesamt sind weit weniger Täufer in der Schweiz hingerichtet worden, als bisher im allgemeinen angenommen wurde.

Die eidgenössische Schweiz, die übrigens auch zum Reichstag nach Speyer geladen war, ist ein Ursprungsland des Täufertums, ein anderes ist Mittel- und Oberdeutschland, das der Müntzerschüler Hans Hut mit missionarischem Eifer durchzog, um für ein mystisch-apokalyptisches Täufertum zu werben. Sehr schnell drang er mit seinen Anschauungen in die habsburgisch-österreichischen Lande ein und fand soviel Resonanz, daß Erzherzog Ferdinand I., König von Böhmen und Ungarn, bald auf die Täufer aufmerksam wurde. Die täuferische Bewegung sickerte sehr viel spektakulärer als die übrigen reformatorischen Bewegungen in Österreich ein und zog den Affekt gegen die Reformation allgemein auf sich. Vorgegangen wurde gegen alle Reformbewegungen auf der Rechtsgrundlage des Wormser Edikts, so beispielsweise auch gegen den Schweizer Täuferführer Michael Sattler in dem aufsehererregenden Prozeß in Rottenburg am Neckar im Mai 1527. Das Urteil lautete: „Zwischen anwalt Keyserliche Maiestet vnd Michel Satlern ist zû recht erkannt worden, das man Michel Sattlern dem hencker in die hând soll geben, der sol ihn fûren auff den platz vnd jm die zung abschneiden, darnach auff eyn wagen schmiden, vnnnd alda zweimal mit glüenden zangen seinen leip reissen, nach mals, so mann ihn für dz thor bringet, der massen fünff griff geben. Ist also beschehen, darnach wie eyn ketzer zû pulver geprennt.“¹⁵ Mit Recht hat Horst Schraepler hier von einem „Ketzerprozeß vor weltlichem Gericht“ gesprochen.¹⁶ Ab 1527 scheint das Täufertum in Österreich so anzuwachsen, daß Ferdinand I. mit dem Vorgehen seiner Behörden und Gerichte gegen die Täufer selber befaßt wird und dieser Bewegung mit mehreren Mandaten Einhalt zu gebieten versucht. Im August 1527 bestätigt er noch einmal das Wormser Edikt und wendet sich nicht nur gegen die reformatorischen Bewegungen allgemein, sondern vor allem auch gegen die „new erschrockenlich unerhört leren“ der Täufer und Sakramentierer.¹⁷ Unter Hinweis auf das alte kaiserliche Recht, den Codex Justinianus, droht er dieser Ketzerei die Todesstrafe an. Es finden sich hier allerdings noch keine Regelungen, wie bei Widerruf im Falle von verführten Personen etc. zu verfahren sei. Wie ernst ihm die Verfolgung der reformatorischen Bewegungen ist, zeigt jedoch die detaillierte Beschreibung

der Delikte und die präzise Festsetzung des jeweiligen Strafmaßes, auch die eindringliche Drohung gegen jeden, der dieses Mandat nicht strikt befolgt. Das erste Mandat, das sich speziell gegen die Täufer wendet, wurde im Oktober desselben Jahres von seinem oberösterreichischen Landeshauptmann erlassen; genaugenommen ist das kein Strafmandat, sondern eine Aufforderung an die Untertanen, die Täufer anzuzeigen und den Behörden zur Bestrafung zuzuführen. Bemerkenswert ist hieran, was in dem Mandat zuvor nur leise angeklungen ist, daß von diesen Ketzern nicht nur die christliche Einheit in Mitleidenschaft gezogen werde, sondern daß von ihnen auch „widerwillen, auffruer, abfallung der obrigkeit und besunderung des gemain mans“ ausgehen könne.¹⁸ Das ist offensichtlich eine Erinnerung an die Bauernunruhen der Vorjahre. Deutlicher noch kommt in dem Mandat Ferdinands I. vom Dezember 1527 zum Ausdruck, wie stark die Furcht vor einem „khünfftigen aufstandt von der gemain wider all ober- und erbar-kaitten“ ist.¹⁹ So tritt allmählich neben den Ketzervorwurf auch der Vorwurf des Aufruhrs.²⁰ Ketzerei und Aufruhr werden aber noch nicht miteinander identifiziert. Es wird nur gesagt, daß Aufruhr aus der Ketzerei folgen könne. Deutlich erkennbar wird aber die Tendenz zur Verschärfung der antitäuferischen Maßnahmen; das geht soweit, daß Ferdinand ein Urteil gegen Täufer in Steyr, das ihm zu milde ausgefallen ist, kassiert und in ein Todesurteil umwandelt.²¹

Am 4. Januar 1528 wird schließlich ein kaiserliches Mandat in Speyer, dem Sitz des Reichsregiments, erlassen, in das zweifellos die Erfahrungen und Regelungen Österreichs eingegangen sind. Es wird gesagt, daß nach geistlichem und weltlichem Recht die Todesstrafe auf Wiedertaufe steht und daß die Wiedertäufer („wie dan auß bösem irrigen grundt nichts guts volgen mag“) den Umsturz und die Abschaffung der Obrigkeiten im Schilde führten.²² Der Kaiser erinnert die Obrigkeiten an ihre Pflicht, gegen diese Bewegung streng vorzugehen. Die Schlußpassage dieses Mandats ist jedoch so abgefaßt, daß es das vorher gesetzte Strafmaß nicht noch einmal ausdrücklich zur verpflichtenden Norm erklärt. Dies Mandat ist das erste auf Reichsebene und der unmittelbare Vorläufer des Wiedertäufermandats, das ein Jahr später auf dem Reichstag zum Reichsgesetz erhoben wird.

Das rechtliche Vorgehen gegen die Täufer ist vor dem Reichstag jedoch nicht überall so rigoros gewesen wie in der Schweiz und in Österreich. In Kur-sachsen und Straßburg beispielsweise wurden die Täufer nur mit Ausweisung bestraft, in Straßburg wurden sie nicht wegen ihres Glaubens sondern allein wegen Zerrüttung des bürgerlichen Gemeinwesens verfolgt.

Sehr milde ging man gegen sie auch in Hessen vor.²³ Und in der Kurpfalz weigerte sich das Landgericht Alzey auf der Grundlage eines Gutachtens, das der pfälzische Kanzler Florenz von Venningen angefertigt hatte, die dort einsitzenden Täufer ohne ein vorhergehendes Urteil eines geistlichen Inquisitionsgerichts abzuurteilen, da diese Täufer sich lediglich eines geistlichen, nicht aber eines bürgerlich-rechtlichen oder kirchlichen Delikts schuldig gemacht hätten. Nach dem Urteil des Inquisitionsgerichts sei allerdings mit der Todesstrafe gegen die Täufer vorzugehen. Kurfürst Ludwig V. setzte aber, wohl aus Angst vor Habsburg, wie Schraepler vermutet, das Todesurteil in Anlehnung an das kaiserliche Mandat vom Januar 1528 direkt durch.²⁴ Die Beratungen auf dem Reichstag mußten also Klärung und Vereinheitlichung im rechtlichen Vorgehen gegen die Täufer bringen. Er verfügte, wie bereits angedeutet wurde: Die Todesstrafe wird obligatorisch, die Ketzerei reicht als Rechtsbegründung aus, ein vorhergehendes Inquisitionsverfahren erübrigt sich, eine Ausweisung ist nicht gestattet.

Die Beratungen, die auf dem Reichstag zu dem Wiedertäufermandat geführt haben, scheinen unproblematisch verlaufen zu sein. Das jedenfalls ist der Eindruck, den die Reichsakten vermitteln.²⁵ In der kaiserlichen Proposition, die ja ganz die Handschrift König Ferdinands trägt²⁶, ist noch keine Maßnahme gegen die Täufer vorgesehen. Erst in dem Bedenken der Stände auf die kaiserliche Proposition, die in einem Großen Ausschuß formuliert wurden, taucht die Forderung nach einem Mandat gegen die Täufer auf.²⁷ Dagegen erhebt sich weder bei den Fürsten noch bei den Städten irgendein Widerspruch, auch in den beiden Protestationen der evangelischen Stände nicht. Die Altgläubigen sehen in einem solchen Mandat eine wirksame Waffe gegen das grenzüberschreitende Auftauchen der Täufer. So kommt diese Forderung vor allem König Ferdinand gelegen, denn das Vorgehen gegen die „auführerische(n), besonders täuferisch(n), Sekte“, so läßt er sich schon vorher vernehmen, gehört zu jenen Angelegenheiten, die „außerhalb des Reichstags nit wol fueglichen zu vergleichen oder hinzulegen sein“.²⁸ Den evangelischen Ständen kommt diese Forderung ebenfalls gelegen, ja, sie bietet sich ihnen als ein politisches Argument gegen die Absicht Ferdinands geradezu an, den Abschied des Ersten Speyerer Reichstags zu kassieren und und das Wormser Edikt wieder zum Zuge zu bringen. Mit ihrer Zustimmung zu einem strengen Wiedertäufermandat konnten sie *erstens* den Ketzervorwurf von sich auf die Täufer ablenken und zeigen, wie widersinnig es sei, die Erneuerung des Wormser Edikts zu betreiben, um Ruhe und Frieden im Reich zu gewährleisten. Dies Ziel ist nicht mit dem Wormser Edikt, sondern mit einem Wiedertäufermandat zu erreichen. Und mit ihrer

Zustimmung konnten sie *zweitens* unterstreichen, wie abwegig es sei, den Konsens des Ersten Speyerer Reichstags von 1526 aufs Spiel zu setzen, der gefunden worden war, um Aufruhr und Empörung des gemeinen Mannes zu beseitigen²⁹, eine Gefahr übrigens, die, so meinten vor allem viele Territorialherren, noch nicht gebannt war. Nicht die Anhänger des neuen Glaubens, sondern die „auführerischen“ Täufer seien die wahren Feinde des Reichs und der Christenheit, gegen die mit aller Entschiedenheit vorgegangen werden müsse. Und *drittens* ließen sich auch die evangelischen Stände gern von einem Reichstag indirekt bestätigen, daß die geistlich-kirchliche Jurisdiktion eine Angelegenheit der weltlichen Gewalt ist. Wenn es die Aufgabe der Obrigkeit sei, auf Ketzerei zu befinden („one vorgeend der geistlichen richter inquisicion“³⁰), dann, so müßte man schließen, konnte diese Obrigkeit doch selber nur orthodox sein. Diese politischen Argumente werden in dieser Form nicht ausgesprochen, doch sie stehen hinter der protestantischen Entscheidung. Die Zustimmung zum Wiedertäufermandat ließe sich nämlich als die politisch-rechtliche Rechtfertigung der eigenen Protestation gegen die Erneuerung des Wormser Edikts begreifen. Nur so erklärt sich, daß sich die evangelischen Reichsstände, die ja teilweise eine mildere Behandlung der Täufer in ihren eigenen Territorien gewählt hatten, einer rigorosen Strafverfolgung zustimmten. Auch Philipp von Hessen stimmte zu, obwohl er wahrscheinlich schon damals nicht daran dachte, in Zukunft schärfere Maßnahmen gegen die Täufer zu ergreifen. Offensichtlich wollten die evangelischen Reichsstände ihren eigenen Rechtfertigungsgrund nicht gefährden.

Wirkungen des Wiedertäufermandats im Reich

Auf das Reichsgesetz gegen die Täufer wurde in den einzelnen Territorien und Städten unterschiedlich reagiert, obwohl es von allen Ständen einmütig beschlossen worden war. Ferdinand I. mußte sich von seiner Innsbrucker Regierung sagen lassen, daß es nicht günstig sei, das Mandat in den eigenen Erbländen zu veröffentlichen, da es milder ausgefallen sei als die bisherige Rechtspraxis. Man befürchtete, die Täufer könnten sich mit einem bereitwillig gegebenen Widerruf allzu leicht aus der Affäre ziehen. Ferdinand interpretierte die Widerrufsklausel zwar als Kann- und nicht als Mußbestimmung und legte den Behörden nahe, nur in den seltensten Fällen an eine Begnadigung zu denken; er überließ es aber der Innsbrucker Regierung, das Mandat auch ohne die Widerrufsklausel zu veröffentlichen.³¹ Auf keinen

Fall wollte er den Eindruck entstehen lassen, die Täufer könnten bei ihm mit Nachsicht rechnen.

Philipp von Hessen ließ sich dagegen nicht von dem Reichsgesetz beirren, in seiner relativ toleranten Haltung gegenüber Andersgläubigen fortzufahren. In seinem Territorium wurde zwar strafrechtlich gegen die Täufer vorgegangen, es ist aber nicht bekannt, daß dort jemals ein Täufer zum Tode verurteilt worden wäre.³² Ähnlich verfuhr auch Straßburg, um ein anderes Beispiel zu nennen.³³ Selbst der gefährliche Täuferführer Melchior Hoffman, der das Wiedertäuferreich in Münster ideologisch vorbereiten half, wurde nur in lebenslanger „Untersuchungshaft“ gehalten, ohne daß ihm ein Prozeß gemacht worden wäre.

An das Reichsgesetz angeglichen wurde die Praxis allerdings in Kursachsen, dem Ursprungsland der Reformation. Der Kurfürst wollte dem Reichsgesetz, dem er selber zugestimmt hatte, Genüge tun und konnte sich auf ein von ihm angefordertes Gutachten berufen, das Melanchthon im Gegenzug zur abgemilderten Rezeption des Speyerer Mandats durch andere evangelische Reichsstände und Reichsstädte angefertigt und dem Luther zugestimmt hatte.³⁴ Melanchthon meinte, selbst die Täufer, denen keine aufrührerischen Lehren nachgewiesen werden könnten, seien mit dem Tode zu bestrafen, weil „sie das öffentlich ministerium verbi verwerfen, und lehren, man soll sonst heilig werden ohne Predigt und Kirchenamt.“³⁵ Die Verachtung des „öffentlich ministerium verbi“ sei Gotteslästerung und müsse mit dem Tode bestraft werden. Bei Aufrührern ist die Begründung der Todesstrafe ohnehin kein Problem. Milde solle nur bei den Schwachen walten, die zum Täufertum verführt worden und nun bereit seien, einen Widerruf zu leisten. Es muß auffallen, daß Melanchthon, der ja den Reichstag in Speyer besucht hatte, die Todesstrafe nicht wie das Mandat mit dem Hinweis auf die Ketzerei der Wiedertaufe, sondern mit dem Vorwurf der Gotteslästerung begründet. In einem evangelischen Territorium ließ sich Gotteslästerung offensichtlich eher als ein crimen publicum plausibel machen, für das die weltliche Obrigkeit zuständig sei, denn als Ketzerei. Gegen Ketzer, das haben die Reformatoren früher lauthals unter das Volk gebracht, dürfe nur mit geistlichen und nicht mit weltlichen Mitteln vorgegangen werden. Melanchthon verschiebt die Begründung der Todesstrafe gegen Täufer nicht von „Aufruhr“ auf „Gotteslästerung“, wie Horst Schraepler meint, sondern von „Ketzerei“ auf „Gotteslästerung“.³⁶ Er rechtfertigt das Strafmaß des Speyerer Reichsgesetzes mit einem Argument, das dem landesherrlichen Kirchenregiment eines evangelischen Territoriums an-

gemessener war als das katholisch empfundene Argument der Ketzerei. Im Speyerer Wiedertäufermandat war der Vorwurf des Aufruhrs in dem der Ketzerei enthalten; in Melancthons Gutachten rücken Gotteslästerung und Aufruhr eng zusammen. Luther hat das Gutachten seines Kollegen so kommentiert: „Wiewohl es crudele anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren und keine gewisse Lehre treiben, und rechte Lehr unterdrücken und dazu regna mundi zerstören wollen.“³⁷ Gotteslästerung und Aufruhr fließen hier zusammen. Diese Zustimmung Luthers zur Todesstrafe überrascht, da er noch in seiner Schrift „Von der Widdertauffe an Zween Pfarrherren“ (1528) geschrieben hatte: „Doch ists nicht recht, und ist mir warlich leid, das man solche elende leute (die Wiedertäufer) so iemerlich ermordet, verbrennet und gewrelich umbbringt. Man solt ia einen ieglichen lassen gleuben, was er wolt. Gleubet er unrecht, so hat er gnug straffen an dem ewigen fewr ynn der hellen. Warumb wil man sie denn auch noch zeitlich martern . . .?“ Er schränkt sein Urteil allerdings ein: „so ferne sie allein ym glauben yrren vnd nicht auch daneben auffrührisch odder sonst der öberkeit widderstreben.“³⁸ 1528 ist Luther noch bereit, den Straftatbestand differenziert zu erwägen (Glaubensirrtum oder Aufruhr), 1531 kommt er zu einem pauschalen Urteil. Die Wittenberger Reformatoren holen hier theologisch nach, was politisch auf Reichsebene bereits beschlossen worden war, und geben dem Kurfürsten, dem sie den Gang der Reformation mit der Aufsicht über die Kirchenvisitationen 1528 inzwischen ganz anvertraut hatten, das gute Gewissen, gegen die Täufer mit der Todesstrafe drastisch vorgehen zu dürfen. Vor Jahren noch hatte Luther es Thomas Müntzer nicht durchgehen lassen, die Ausrottung der Gottlosen mit dem mosaischen Gesetz zu rechtfertigen³⁹; jetzt stört es ihn nicht, wenn Melancthon die Hinrichtung der öffentlichen Gotteslästerer mit eben demselben Gesetz begründete, ja, er hat dieser Begründung in seiner Auslegung des 82. Psalms von 1530, wo er übrigens eine standrechtliche Bestrafung der Gotteslästerer empfiehlt, selber vorgearbeitet.⁴⁰ Die Wittenberger Theologie büßt nach und nach ihre innere Unabhängigkeit ein und wird zur Rechtfertigungsideologie ihres weltlichen Schutzherrn.⁴¹

Diese Beispiele genügen, um anzudeuten, wie unterschiedlich das Wiedertäufermandat im Reich angewandt wurde. Während es in den katholischen Territorien strikt exekutiert und in einigen evangelischen Herrschaftsgebieten mit eigener Begründung ebenfalls befolgt wurde, ist in den meisten evangelischen Gebieten jedoch zu beobachten, daß es mißachtet wurde oder nur halbwegs und bald gar nicht mehr zur Anwendung kam. Von 1515 bis 1618

sind in den katholischen Herrschaftsgebieten 84, in den protestantischen nur 16 Prozent der Hinrichtungen vorgenommen worden.⁴² Verfolgt wurden die Täufer zwar in allen Territorien, doch das harte Strafmaß des Reichsgesetzes hat sich nicht überall durchgesetzt. Die dezidierte Haltung Kur Sachsens kann nicht für die übrigen evangelischen Herrschaftsgebiete verallgemeinert werden. Sie ist eher eine Ausnahme als die Regel.⁴³ Die evangelischen Territorien und Städte fanden Schutz im Schmalkaldischen Bund, der 1531 das Reichsgesetz wegen dessen undifferenzierter Beurteilung der einzelnen Täufergruppen kritisierte und feststellte, daß nicht der Glaube, sondern nur die obrigkeitliche Herausforderung unter Strafe gestellt werden dürfte⁴⁴, im übrigen seine Mitglieder aber aus eben diesem Grund verpflichtete, „Schwärmer“ und „Sektierer“ zu unterdrücken. Hier deutet sich an, daß die evangelischen Stände den Täufern die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die sie auf dem Reichstag für sich selber reklamiert hatten, nicht mehr guten Gewissens zum Tode ausschlagen lassen konnten. Luther ist später möglicherweise von der Todesstrafe gegen die Täufer, sofern diese nicht ausgesprochen aufrührerisch waren, wieder abgerückt und zu seiner Haltung von 1528 zurückgekehrt.^{44a}

Das Wiedertäufermandat war erlassen worden, bevor sich das Täuferum in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden ausbreitete und zur Katastrophe von Münster 1534/35 führte. Doch die Verfolgung der Täufer in den niederdeutschen Gebieten ist häufig mit dem Speyerer Wiedertäufermandat begründet worden. Es war die Rechtsgrundlage, wenn Strafnorm und Strafpraxis auch hier gelegentlich auseinanderfielen. Erneuert und erweitert wurde dieses Mandat noch auf den Reichstagen von 1544 und 1551.⁴⁵ Claus-Peter Clasen hat errechnet, daß außerhalb der Schweiz im Reich mit Bestimmtheit 715 und mit Wahrscheinlichkeit 130 weitere Täufer hingerichtet wurden, mehr als 400 in den Habsburgischen Erblanden und nur 61 in den Reichsstädten. Nicht berücksichtigt wurde allerdings der niederdeutsche Raum, für den bisher noch keine Angaben vorliegen. Gleichzeitig hat Clasen festgestellt, daß die meisten Hinrichtungen auf die Jahre 1528 und 1529, 41 Prozent aller Exekutionen zwischen 1525 und 1618, entfallen.⁴⁶ Die kaiserlichen Mandate dieser beiden Jahre haben sicherlich ihr Teil dazu beigetragen; sie haben die Sterbestunde des Täuferums eingeläutet. Danach ist, bis auf die Hinrichtungswelle nach der Katastrophe von Münster, die harte Strafverfolgung gegen die Täufer abgeflaut. Verfolgt freilich wurden sie noch lange. Das Zeitalter der Toleranz hat für das Täuferum nicht 1529 angefangen, sondern später, und dann nicht mit einer religiös, sondern mit einer wirtschaftspolitisch motivierten Toleranz.

Ketzer, Aufrührer oder Märtyrer?

Die Täufer haben auf die ihnen drohende Todesgefahr nicht unvorbereitet reagiert. Bereits in dem berühmten Brief des Zürcher Täuferkreises an Thomas Müntzer aus dem Jahre 1524 heißt es: „Rechte gläubige Christen sind Schafe mitten unter den Wölfen, Schafe zum Schlachten, müssen in Angst und Not, Trübsal, Verfolgung, Leiden und Sterben getauft werden, sich im Feuer bewähren ...“⁴⁷ Die Täufer haben das Martyrium vorausgesehen und als ein notwendiges Kennzeichen der wahren Kirche angenommen. Ein wenig idealisiert, doch im Grunde wohl richtig, ist das einmal so beschrieben worden: „Das Kreuz ist nicht eine leider unvermeidliche Verstrickung in die Übel der gefallenen Schöpfung, sondern ein Teilhaben an dem Sieg Jesu Christi über die Gewalten dieses Äons.“⁴⁸ Auch das oberdeutsche, von Hans Hut und Hans Denck geprägte Täufertum, war durch die aus der mittelalterlichen Mystik übernommene Vorstellung vom Leiden darauf vorbereitet, das äußere Leid, das ihren Anhängern zugefügt wurde, als Schicksal in der Nachfolge Christi zu akzeptieren. Das niederdeutsche Täufertum begrüßt die Verfolgung als endzeitliche Trübsal, die von jedem willig ertragen wird, der das Reich des ewigen Friedens erwartet oder mit herbeiführen darf. Viele wurden schwach und haben widerrufen, viele blieben auch standhaft und sind mit einem Gebet für ihre Richter und Henker auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Später wurde ihr Schicksal in Chroniken, Liedern und im sogenannten „Märtyrerspiegel“ der Taufgesinnten zum Anlaß genommen, so etwas wie eine „Märtyrertheologie“ zu entwickeln.⁴⁹ Der Historiker und Theologe steht heute vor der Frage: Waren die Täufer Ketzer, Aufrührer und Gotteslästerer, die zurecht mit der Todesstrafe verfolgt wurden, oder waren sie Märtyrer, deren Verfolgung bitteres Unrecht war?

Aus der Perspektive des modernen Rechtsempfindens, das sich auf die Menschenrechte gründet, dürfte die Antwort nicht schwer fallen. Die Täufer sind zu Unrecht mit dem Tode bestraft worden. Im Horizont der Reformationszeit wird es allerdings schwieriger, die Frage nach Recht und Unrecht der Täuferverfolgung zu beantworten.

1. Aus der Sicht der altgläubigen Stände war es kein Problem, in den Täuferten Ketzer zu sehen. Ketzer waren auch die übrigen Reformatoren. Nur so ist zu erklären, daß diese Stände wieder das Wormser Edikt zum Zuge bringen wollten. Probleme mit dem Ketzerbegriff hatten freilich die Evangelischen. Luther hatte wiederholt und sogar spektakulär in eigener Sache

darauf hingewiesen, daß der Ketzerprozeß in die Sphäre des Glaubens und nicht in die Sphäre des Rechts gehöre, also auch nicht mit Mitteln des Rechts verfolgt werden könne.⁵⁰ Für Luther waren die Altgläubigen Ketzer, weil sie die Schrift falsch auslegten, für ihn mögen auch die Täufer Ketzer gewesen sein. Ketzerei aber hätte, folgt man seinen Argumenten, nicht auf der Tagesordnung eines Reichstages stehen dürfen. Die evangelischen Stände haben dem auf Ketzerei abhebenden Wiedertäufermandat jedoch zugestimmt, weil sie die Ansprüche der geistlichen Jurisdiktion in ihren Territorien zurückdrängen wollten und in ihrer Zustimmung ein Mittel sahen, sich von dem altgläubigen Ketzervorwurf zu reinigen. Daß die Ketzerei eigentlich nicht mit weltlichen Strafmitteln verfolgt werden sollte, ist ein Problem, mit dem die evangelischen Autoritäten nach 1529 rangen. Es bleibt noch die Frage zu klären, ob die Täufer denn nun überhaupt Ketzer gewesen sind. Die Antwort darauf hängt ganz von dem Maßstab ab, an dem Orthodoxie und Heterodoxie gemessen werden. Die Täufer wiesen den Ketzervorwurf von sich. Balthasar Hubmaier liegt da beispielsweise ganz auf der Linie Luthers, wenn er sagt: „Ketzer sind, die fräuenlich der hailigen gschrift widerfechtend“ und „die so die gschrift verblendend vnd anderst auslegend dann der hailig gayst erfordert“.⁵¹ Luther hat das Kriterium für die rechte Schriftauslegung bald an das Bekenntnis gebunden und schließlich aus der Sphäre des Glaubens in die Sphäre des weltlichen Rechts verlagert. Wäre es bei seinem obrigkeitlich nicht abgestützten Kriterium geblieben, müßte man noch viel Kraft aufwenden, um die Täufer, zumal dort gelegentlich recht skurrile Vorstellungen herrschten, von dem Ketzervorwurf zu befreien. Jetzt hat Luther das, freilich ungewollt, selber besorgt. Sein Ketzerbegriff, wie er auf dem Hintergrund der Zwei-Reiche-Lehre konzipiert worden war, ließ sich auf die Täufer nicht anwenden.

2. Der andere Vorwurf, der mit Ketzerei eng verknüpft wurde, war der Vorwurf des Aufruhrs. In der Täuferforschung unseres Jahrhunderts neigte man ganz allgemein dazu, die Täufer, im Gegensatz zu Thomas Müntzer und den Auswüchsen im Wiedertäuferreich von Münster, von dem Verdacht auf Aufruhr oder Revolution zu entlasten. Es wurde an dem Bild einer apolitischen und rein religiösen Bewegung gearbeitet. In den letzten Jahren ist dieses Bild verändert worden. Gerade das frühe Schweizer Täuferturn erscheint jetzt als eine aus dem reformierten Kongregationalismus hervorgegangene Bewegung, die eng mit dem bäuerlichen Befreiungskampf der Zürcher Landgemeinden vom Stadtreghiment in Zürich verbunden war. Hier wurde eine volkskirchliche, noch keine freikirchliche Täuferreformation angestrebt, und die Wehrlosigkeit war noch nicht als Prinzip auf dem Pro-

gramm erschienen. Das frühe Täuferium war eine religiöse und sozial-revolutionäre Bewegung.⁵² Und so ist es nicht abwegig, wenn die Behörden einige Täufer unter die Anklage des Aufruhrs stellten.⁵³ Das freikirchlich orientierte Täuferium, das sich erst eigentlich mit den Schleithimer Artikeln von 1527 konstituierte und dessen prominenter Führer Michael Sattler war, versuchte sich von dem anfänglichen Reformkurs zu trennen, wurde von den Behörden und ihren Theologen jedoch weiterhin als latent aufrührerisch eingeschätzt. Es war selber nicht in der Lage, diesen Verdacht zu zerstreuen. Ihm wurde auch gar keine Gelegenheit dazu gegeben, denn jeder Versuch, gegen die strafrechtliche Verfolgung Einspruch zu erheben, wurde ihm als ziviler Ungehorsam oder revolutionärer Anschlag ausgelegt. Und jede Maßnahme, die Täufer zu einer Loyalitätserklärung für die Obrigkeit zu bewegen, mußte scheitern, da diese Obrigkeit es ja war, die deren geistliche Haltung unter Strafe stellte. Die Täufer, die nach dem Speyerer Reichstag in den Gesichtskreis der Wittenberger Reformatoren traten, waren offensichtlich so wenig eindeutig als aufrührerisch und revolutionär zu bezeichnen, daß es notwendig wurde, den Straftatbestand der Gotteslästerung dem des Aufruhrs vor- und überzuordnen. Es ist von vielen Zeitgenossen sicherlich richtig empfunden worden, daß die täuferischen Grundanschauungen dazu beitrugen, die Grundlagen der geistlich-weltlichen Gesellschaftsform des Corpus Christianum aufzulösen. Dazu zählten auch die Anschauungen der friedlichen Täufer, die sich weigerten, öffentliche Ämter zu bekleiden, den Eid zu schwören und Wehrdienst zu leisten. Doch offensichtlich war es hier um 1529 nicht möglich, die ganze Bewegung rechtsverwertbar unter den Verdacht des Aufruhrs zu stellen. Das ist für kurze Zeit erst wieder bei den revolutionären Täufern Niederdeutschlands möglich geworden.

3. In dem Vorwurf der Gotteslästerung sahen die Reformatoren eine günstige Gelegenheit, den Ketzerbegriff des Wiedertäufermandats umzudeuten, um die Entwicklung zu einem landesherrlichen Kirchenregiment nicht durch einen reformatorisch verstandenen Ketzerbegriff zu gefährden, sondern mit Nachdruck zu fördern. Denn genaugenommen hätte das evangelische Ketzerverständnis denen in die Hände arbeiten müssen, die nicht bereit waren, auf eine geistliche Jurisdiktion zu verzichten. Gotteslästerer waren für Melancthon und Luther vor allem diejenigen, die das „ministerium verbi“ verachteten. Wenn die Täufer den offiziellen Amtsträgern mißtrauten und ihre Predigten und Gottesdienste mieden, mußte das ja noch nicht heißen, daß sie grundsätzlich das „ministerium verbi“ verwarfen. Sie hatten nur eine andere Vorstellung von Funktion und Wesen dieses Dienstes. Eine obrigkeitlich angeordnete und überwachte Visitation der Amtsträger war in den

Augen der Täufer alles andere als biblisch zu rechtfertigen. So nützlich es den Reformatoren erscheinen mochte, die Begründung der täuferischen Straftat von Ketzerei auf Gotteslästerung umzustellen, so problematisch war dieser Schritt. Eindeutiger konnte die reformatorische Entdeckung der Zwei-Reiche-Lehre, die ein hohes biblisches Recht für sich hatte, nicht desavouiert werden. Die Entscheidung für das Speyerer Wiedertäufermandat, die von den evangelischen Ständen gefällt und den kursächsischen Reformatoren nachvollzogen wurde, stand unter einem paradoxen Zeichen. Die evangelischen Stände haben sich auf dem Reichstag gegen die altgläubige Zumutung, das Wormser Edikt zu erneuern, gerade im Namen der Trennung von Geistlichem und Weltlichem gewandt, die sie den Täufern selber zum Verhängnis werden ließen, da sie in ihren eigenen Territorien den bereits eingeschlagenen Weg zu einem landesherrlichen Kirchenregiment ungestört fortsetzen wollten. Eine politisch abgesicherte Verkündigung des Evangeliums aber dürfte ein fragwürdiger Bestimmungsgrund für Gotteslästerung sein.

„Non poena, sed causa facit martyrem.“ Diesen Grundsatz, der gewiß nicht falsch ist, sprach Luther 1540 aus.⁵⁴ Ketzerei, Aufruhr und Gotteslästerung aber können, das ist das Ergebnis meiner Überlegungen, nicht der Grund sein, der es rechtfertigt, den Täufern die Krone der Märtyrer vorzuenthalten. Sie sind mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus, ja, wegen dieses Bekenntnisses gestorben, so unbeholfen und theologisch fragwürdig sie es oft auch formuliert haben. Entscheidend für die Frage nach dem Martyrium ist nicht die „doctrina“, entscheidend ist das Bekenntnis⁵⁵, das in den Loyalitätskonflikten des Christen in dieser Welt eindeutig durchgehalten wird und Zeugnis dafür ablegt, daß das Leben, das Gott will, noch anders ist, als das Leben, das Menschen einander bereiten. Das Bekenntnis der Täufer hat die Gesellschaft des 16. Jahrhunderts herausgefordert, ihre Grundlagen neu zu überdenken und zu verändern; und das Martyrium der Täufer hat dieser Gesellschaft einen Pfahl ins Fleisch getrieben, der für die Einsicht sorgen wird, daß Religionsfreiheit⁵⁶ und Toleranz nicht Forderungen sind, die eine Gesellschaft zerstören sondern vermenschlichen.

1 Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V., VII. Band, 2. Halbband, bearbeitet von Johannes Kühn, 2. Aufl. Göttingen 1963, S. 1325 ff.

2 Walther Köhler, Reformation und Ketzerprozeß, Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte, 22, Tübingen und Leipzig 1910, S. 16.

- 3 Deutsche Reichstagsakten, a. a. O., S. 1326.
- 4 Claus-Peter Clasen, Anabaptism. A Social History, 1525–1618. Switzerland, Austria, Moravia, South and Central Germany. Ithaca und London 1972, S. 374.
- 5 Hans H. Th. Stiasny, Die strafrechtliche Verfolgung der Täufer in der freien Reichsstadt Köln 1529–1618. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, 88, Münster 1962, S. 113.
- 6 Leonhard von Muralt und Walter Schmid (Hgg.), Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz, Band I: Zürich, Zürich 1952, S. 180 f. und 210 f. (fortan: Muralt-Schmid, Quellen).
- 7 Ekkehard Krajewski, Leben und Sterben des Zürcher Täuferführers Felix Mantz. Über die Anfänge der Täuferbewegung und des Freikirchentums in der Reformationszeit. 2. Aufl. Kassel 1958.
- 8 Oskar Farner (Hg.), Zwingli's Briefe, Band II, Zürich 1920, S. 174.
- 9 Muralt-Schmid, Quellen, S. 226: „Umb sollich sin, des genannten Felix Mantzen, ufrürig weßen, zesamenrotungen wider ein oberkeit, ouch güten christenlichen regiment und burgelicher einigkeit übel unnd myßthûn ist zû im also gricht, daß er dem nachrichter befolchen werden, der im sin händ binden, in ein schiff setzen, zû dem nideren hütly fûren und uff däm hütly die händ gebunden über die knüw abstreyfen und ein knebel zwüschent den arman und schenklen durhin stoßen unnd in also gebunden inn das wasser werfen und in dem wasser sterben und verderben laßen und er damit dem gricht und recht büß habenn solle.“ In dem Mandat vom 7. März 1526 wird zwar schon das obrigkeitsfeindliche Verhalten der Täufer gezeißelt, jedoch noch nicht zur Begründung der Todesstrafe angeführt. Dies Verhalten wurde lediglich mit „schwäre straff und gfengnuß“ geahndet (Muralt-Schmid, Quellen, S. 181). — Anders z. B. die Urteilsbegründung 1529 gegen Jakob Schaufelberg, Heinold Fast (Hg.), Quellen zur Geschichte der Täufer, Band 2: Ostschweiz, Zürich 1973 (fortan: Fast, Quellen), S. 51. Hier bezieht sich wohl „irtung, uncristenlich handlung, ubel und mißthun“ eher auf das hartnäckige Bekenntnis zur Wiedertaufe als auf den Eidbruch nach dem vorangegangenen Wider-ruf.
- 10 Horst Schraepler, Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618. Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, 4, Tübingen 1957, S. 36.
- 11 Fast, Quellen, S. 1–17.
- 12 ebda., S. 5.
- 13 ebda., S. 5.
- 14 Claus-Peter Clasen, a. a. O., S. 370.
- 15 Walther Köhler, Brüderliche Vereinigung etzlicher Kinder Gottes sieben Artikel betreffend. Item ein Sendbrief Michael Sattlers an eine Gemeinde Gottes samt seinem Martyrium (1527), in: Otto Clemen (Hg.), Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, 2. Band, Heft 3, Leipzig 1908, S. 331 f. Ein etwas anderer Text bei Gustav Bossert jun., Michael Sattler, in: Mennonitische Geschichtsblätter 1957, S. 20 f.; vgl. auch Mennonitisches Lexikon, IV, S. 36. Heinold Fast

(Hg.), *Der linke Flügel der Reformation*, Bremen 1962, S. 77, bringt einen leicht modernisierten Text nach W. Köhler.

16 Horst Schraepler, a. a. O., S. 42.

17 Grete Mecenseffy, (Hg.), *Quellen zur Geschichte der Täufer*, Band XI: Österreich 1. Teil, Gütersloh 1964, S. 5 (fortan: Mecenseffy, *Quellen*).

18 ebd., S. 27.

19 ebd., S. 55.

20 Beide Vorwürfe bleiben nebeneinander bestehen; die Anklage steigt nicht, wie H. Schraepler, a. a. O., S. 19 und 42, übrigens ohne Beleg behauptet, von Ketzerei auf Aufruhr um. Vgl. gegen Schraepler auch C.-P. Clasen, a. a. O., S. 377: „In 1528, too, Anabaptism was considered both a heretical and a rebellious movement.“

21 Mecenseffy, *Quellen*, S. 93.

22 *Deutsche Reichstagsakten*, VII, 1. Halbband, S. 177. Claus-Peter Clasen, a. a. O., S. 376 f., hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die chiliastischen Vorstellungen Hans Huts als Bedrohung der Obrigkeit aufgefaßt werden und für die Intensivierung der Verfolgung 1528/29 mitverantwortlich sind.

23 Horst Schraepler, a. a. O., S. 32 f. und 46 f.

24 ebd., S. 44 f.

25 Johannes Kühn, *Die Geschichte des Speyerer Reichstags 1529*, Leipzig 1929, S. 167 f.

26 ebd., S. 59 ff.

27 *Deutsche Reichstagsakten*, a. a. O., S. 1142 f.

28 *Deutsche Reichstagsakten*, VII, 1. Halbband, a. a. O., S. 224.

29 Vgl. Günter Vogler, *Der deutsche Bauernkrieg und die Verhandlungen des Reichstags zu Speyer 1526*, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 23, 1975, S. 1396–1410; Rainer Wohlfeil, *Der Speyerer Reichstag von 1526*, in: *Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte und Religiöse Volkskunde*, 43, 1976, S. 5–20.

30 *Deutsche Reichstagsakten*, VII, 2. Halbband, a. a. O., S. 1326.

31 *Deutsche Reichstagsakten*, VII, 1. Halbband, a. a. O., S. 870 Anm. 4. Am 9. April 1529 gibt Ferdinand I. das Reichsgesetz für seine Erblande bekannt: Mecenseffy, *Quellen*, S. 187 f.

32 Vgl. Horst Schraepler, a. a. O., S. 46 f.; vgl. auch Franklin H. Littell, *Landgraf Philipp und die Toleranz*, Bad Nauheim 1957.

33 Vgl. Claus-Peter Clasen, a. a. O., S. 372 (aufgeführt werden noch: Ulm, Schwäbisch Hall, Reutlingen, Heilbronn, Nördlingen, Donauwörth und Windsheim). — Zur Haltung Straßburgs gegenüber den Täufern vgl. Marc Lienhard, *Les autorités civiles et les anabaptistes: Attitudes du magistrat de Strasbourg (1526–1532)*, in: Marc Lienhard (Hg.), *The Origins and Characteristics of Anabaptism / Les débuts et les caractéristiques de l'anabaptisme*, Den Haag 1977, S. 196–215.

34 Paul Wappler, *Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit. Dargestellt im Zusammenhang mit der Entwicklung der Ansichten Luthers und Melandithons über Glaubens- und Gewissensfreiheit*. Leipzig 1908, S. 57 ff.

Der Zusammenhang zwischen dem Reichsgesetz und der Begründung der Todesstrafe bei Melanchthon ist nicht berücksichtigt bei: John S. Oyer, Die Reformatoren als Gegner der täuferischen Theologie, in: Guy F. Hershberger (Hg.), Das Täufer-tum. Erbe und Verpflichtung, Stuttgart 1963, S. 195–208, und ders., Lutheran Reformers Against Anabaptists. Luther, Melanchthon and Menius and the Anabaptists of Central Germany, Den Haag 1964, S. 156 ff.

35 Zit. bei Paul Wappler, a. a. O., S. 61 f., nach Corpus Reformatorum IV, S. 737 ff.

36 Horst Schraepler, a. a. O., S. 24 f. Vf. stützt sich auf die sog. „Gotteslästerer-theorie“, die Erich Meißner, Die Rechtsprechung über die Wiedertäufer und die antitäuferische Publizistik, Mschr. phil. Diss. Göttingen 1921, beschrieben hat. Schraepler hat nicht gesehen, daß es Melanchthon um eine neue Begründung des Reichsgesetzes und nicht um die Übertragung des Aufruhrvorwurfs von den aufständischen Bauern durch eine neue Begründung auf die Täufer ging.

37 Martin Luther, Werke, Weimarer Ausgabe, Briefe 6, S. 223.

38 Martin Luther, Werke, Weimarer Ausgabe, 26, S. 145 f. (fortan: WA).

39 Leif Grane, Thomas Müntzer und Martin Luther, in: Abraham Friesen und Hans-Jürgen Goertz (Hgg.), Thomas Müntzer, Wege der Forschung 491, Darmstadt 1977, S. 90 ff.

40 WA 31, I, S. 208 ff. Ob Luther eine standrechtliche *Hinrichtung* gemeint hat, läßt sich nicht eindeutig aus dem Text erheben; vgl. dazu auch Horst Schraepler, a. a. O., S. 25.

41 Claus-Peter Clasen, a. a. O., S. 382, hat den Nachholcharakter der reformatorischen Begründung des Speyerer Reichsgesetzes nicht erkannt. Hinsichtlich des Strafmaßes und der konkreten Durchführung der Prozesse haben die Reformatoren den kursächsischen Hof nicht beeinflußt sondern nur bestärkt. Daß protestantische Gutachten auch für die Täufer positiver ausfallen konnten als die Gutachten der Wittenberger, zeigt das Beispiel des Johannes Brenz. Er steht nicht unter demselben obrigkeitlichen Erwartungsdruck wie die Wittenberger. In Nürnberg, in dessen Auftrag Brenz offensichtlich Gutachten verfaßte, war bereits die Tendenz zu spüren, nicht mehr mit der Todesstrafe gegen die Täufer vorgehen zu wollen. Die Gutachten sind kritisch editiert und kommentiert in: Johannes Brenz, Frühschriften: Teil 2, hg. von Martin Brecht u. a., Tübingen 1974. Vgl. Gottfried Seebaß, An sint persequendi haeretici? Die Stellung des Johannes Brenz zur Verfolgung und Bestrafung der Täufer, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 70, 1970, S. 40–99. Unter dem „Bedenken der Wiedertäufer halben“ (1557 von Melanchthon in Worms verfaßt), das die Todesstrafe wegen Gotteslästerung empfiehlt, findet sich auch die Unterschrift von J. Brenz. Dazu schreibt Seebaß (a. a. O., S. 97), „daß Brenz hier nicht seine eigene Meinung vertrat, sondern mit Rücksicht auf politische Überlegungen und die erstrebte Übereinstimmung mit den Wittenberger Theologen einem Kompromiß zustimmte. Es wirft zweifellos einen Schatten auf seine Person, daß er an einer solchen Stelle, an der es um Leben und Tod von Menschen ging, die eigene Auffassung nicht konsequenter vertrat. Man

darf aber auch nicht vergessen, daß die Beschlüsse von Ansbach (auch hier hat Brenz 1531 abweichend von seiner Überzeugung einem Gutachten zugestimmt, das die Todesstrafe rechtfertigte, d. Vf.) und Worms in den Gebieten, in denen Brenz Einfluß besaß, ein Stück Papier blieben und keine Auswirkung hatten.“ Zum Schicksal der Täufer in Nürnberg vgl. Hans-Dieter Schmid, Täuferum und Obrigkeit in Nürnberg, Nürnberg 1972; neuerdings auch Gottfried Seebaß, Dissent und Konfessionalisierung. Zur Geschichte des „linken Flügels der Reformation“ in Nürnberg. In: Werner Brändle (Hg.), Martin Walser. Das Sauspiel. Szenen aus dem 16. Jahrhundert. Mit Materialien. Frankfurt 1978, S. 366–393.

42 Claus-Peter Clasen, a. a. O., S. 410.

43 Vgl. Gottfried Seebaß, Dissent und Konfessionalisierung, a. a. O., S. 382 und 387.

44 ebd., S. 385 f.

44a J. Oyer, Lutheran Reformers, S. 139.

45 Vgl. Stiasny, a. a. O., S. 113 f.

46 Claus-Peter Clasen, a. a. O., S. 370.

47 Heinold Fast (Hg.), Der linke Flügel der Reformation, Bremen 1962, S. 20.

48 John H. Yoder, Sendung und Auftrag der Gemeinde, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Die Mennoniten, Die Kirchen der Welt 8, Stuttgart 1971, S. 124.

49 Vgl. Ethelbert Stauffer, Märtyrertheologie und Täuferbewegung, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte, 52, 1933, S. 345–398.

50 Vgl. Walther Köhler, a. a. O., S. 4 ff.

51 Gunnar Westin und Torsten Bergsten (Hgg.), Balthasar Hubmaier, Schriften, Quellen zur Geschichte der Täufer, Band IX, Gütersloh 1962, S. 96.

52 James M. Stayer, Die Anfänge des Täuferums im reformierten Kongregationalismus, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), Umstrittenes Täuferum 1525–1975, Neue Forschungen, 2. Aufl. Göttingen 1977, S. 49.

53 Vgl. Fast, Quellen, S. 42 ff. (Urteil gegen Hans Rüeger von Hallau); vgl. James M. Stayer, a. a. O., S. 43 f. Für das Zusammengehen von Täufern und Bauern vgl. auch ders., Reublin und Brötli: The Revolutionary Beginnings of Swiss Anabaptism, in: Marc Lienhard (Hg.), a. a. O., S. 83–102.

54 WA 51, S. 402 (Augustinus-Zitat).

55 John H. Yoder, a. a. O., S. 121, weist darauf hin, daß im Täuferum beide neutestamentlichen Bedeutungen des Begriffs „martyria“ zum Ausdruck gebracht werden: Zeugnis und Martyrium. Der Vorrang des Bekenntnisses vor der Lehre gilt auch für die Frage nach der Einheit der Kirche, vgl. Wolfhart Pannenberg, Konfessionen und Einheit der Kirchen, in: Ökumenische Rundschau, 23. Jg. Heft 3, 1973, S. 302 ff.

56 Vgl. Harold S. Bender, Täufer und Religionsfreiheit im 16. Jahrhundert, in: Heinrich Lutz (Hg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, Wege der Forschung 246, Darmstadt 1977, S. 111–134. Vgl. auch Roland H. Bainton, Der täuferische Beitrag zur Geschichte, in: Guy F. Hersherberger (Hg.), a. a. O., S. 304: „Um ihrer Leiden willen kann daher gesagt werden, daß sie unmittelbar zur

Durchsetzung der Religionsfreiheit beigetragen haben.“ Nicht zu vergessen ist allerdings, daß die Täufer da, wo sie an die Macht gelangten, wie in Waldshut, Nikolsburg, besonders aber die melchioritischen Täufer in Münster, teilweise ein sehr intolerantes Regiment geführt haben.